

[REDACTED] Berlin

Landkreis Oberspreewald-Lausitz  
Postfach 100064  
01956 Senftenberg

Berlin, 07.11.2021

Geschäftszeichen: 60.3-01076/21

- vorab per Fax -

Sehr geehrte [REDACTED]

im Folgenden erhalten Sie meine Begründung zum Widerspruch gegen den Ablehnungsbescheid vom 07.09.2021.

### **I Öffentliches Interesse**

Ich möchte gleich anfangs herausstellen, daß ich in meiner Nachricht vom 29.06.2021 auf **die Notwendigkeit der Beantwortung der Fragen aufgrund des Schutzes von Menschen, Umwelt und Tieren sowie das Brandereignis in Alt Tellin in einer ähnlich großen Sauenzuchtanlage am 30.03.2021 und das damit verbundene hohe öffentliche Interesse verwiesen habe.**

Offenbar reichen diese Gründe nicht aus, weshalb ich nun etwas weiter ausholen möchte.

Was meine Fragen betrifft, so handelt es sich nicht um Fragen zu privaten

Interessen des Unternehmens, sondern um Sachfragen zum vorbeugenden Brandschutz. Keine der Fragen betrifft den geschäftlichen Betrieb. Ich bin nicht an privaten Informationen bzw. personenbezogenen Daten der Bolart GmbH oder der mit ihr in Verbindung stehenden Dienstleister interessiert. Ich habe die Fragen aufgrund eines konkreten Risikos im Falle eines Brandes in einer Anlage dieser Größenordnung formuliert. Die Öffentlichkeit hat ein Recht auf die Darlegung eines funktionierenden Brandschutzkonzeptes, da außer den Tieren und Mitarbeitern als primäre Risikogruppe auch die Umwelt und die Anwohner direkt betroffen sind.

Wenn kein funktionierendes Brandschutzkonzept vorliegt, besteht möglicherweise eine große Gefahr für Mensch und Umwelt – insbesondere das direkt angrenzende Trinkwasserschutzgebiet sowie den Wald und seine Bewohner und natürlich die gehaltenen Tiere selbst.

Mit dem Betrieb eines solchen Unternehmens geht eine hohe Verantwortung einher. Die Flucht ins Privatrecht ist hier unangemessen.

## **II Stand der Technik**

Eine Vielzahl von Schadensfällen alleine in den letzten Jahren zeigen, dass gerade die Realisierung des Brandrisikos in landwirtschaftlichen Betrieben und besonders bei Intensivtierhaltungsbetrieben erheblich ist.

Die Brandhäufigkeit in landwirtschaftlich genutzten Betrieben ist hoch, Brandlasten sind in vielfältiger Form vorhanden und die möglichen Gefahrenquellen immens.

Pro Jahr gibt es in Deutschland ca. 5000 Stallbrände.

Aufgrund der fenster- und türlosen Ausgestaltung der Anlage habe ich große Bedenken, ob die Anlage in ihrer Bauweise dem Stand der Technik im Sinne von § 3 Abs. 2 Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung (TierSchNutzTV) entspricht.

Nach § 3 Abs. 2 TierSchNutzTV müssen Haltungseinrichtungen grundsätzlich nach ihrer Bauweise, den verwendeten Materialien und ihrem Zustand so beschaffen sein, dass eine Verletzung oder sonstige Gefährdung der Gesundheit der Tiere so sicher ausgeschlossen wird, wie dies nach dem Stand der Technik möglich ist.

Anlässlich einer Tierhaltungstagung in Berlin referierte ein Mitarbeiter des Landkreises Vorpommern-Greifswald Sachbereich Brandschutzprüfung hierzu am 11. September 2017 am Beispiel einer Anlage mit mehr als 50.000 Tieren zu Möglichkeiten, wie die Anforderungen an den vorsorgenden und nachsorgenden Brandschutz einzuhalten seien. Da eine Tierrettung in den Ställen kaum möglich sei, könnten Anlagen des vorsorgenden Brandschutzes wie z.B. die vorhandenen Temperaturmessenrichtungen und leistungsfähigen Abluftsysteme genutzt werden, um eine Ausbreitung von Bränden zu verhindern. Die Brandbekämpfung müsse und könne schneller erfolgen als der Entstehungsbrand die Tiere in einem Stall erreiche, schädigen, verletzen oder gar töten könne.

Dies bedeutet sinngemäß, dass die Evakuierung und Rettung der Tiere in einer derart groß dimensionierten Anlage unmöglich ist. Das kontrollierte Abbrennen solcher Anlagen ist dagegen der absolute Regelfall (siehe auch Alt Tellin).

Somit kommt es ausschließlich auf die optimale Ausführung eines vorsorgenden Brandschutzes und die nachfolgende Brandbekämpfung an.

Demnach ist von der Genehmigungsbehörde verbindlich und explizit darauf zu achten, dass sowohl der vorbeugende Brandschutz bestmöglich ausgeführt wird und zudem auch die Brandbekämpfung bestmöglich organisiert, geübt und durchführbar ist.

Es entspricht laut OVG Münster, 10A 363/86 vom 11.12.1987 der Lebenserfahrung, dass mit der Entstehung eines Brandes praktisch jederzeit gerechnet werden muss. Der Umstand, dass in vielen Gebäuden jahrzehntelang kein Brand ausbricht, beweist nicht, dass keine Gefahr besteht, sondern stellt für die Betroffenen einen Glücksfall dar, mit dessen Ende jederzeit gerechnet werden muss. Ich möchte für die Umwelt in Erfahrung bringen und sicherstellen, dass die Anlage für den Ernstfall gerüstet ist.

Ebenso stellt das Fehlen eines funktionierenden Brandschutzkonzeptes möglicherweise einen Straftatbestand dar.

Hinzu kommt, dass eine Überbelegung steuerstrafrechtlich relevant ist (Geldwäsche).

### **III Urheberrecht**

Der Urheberschutz greift nicht, wenn es sich um rein sachliche Gestaltungen handelt. Vorliegend erkenne ich keine überdurchschnittlich individuelle Eigenart an künstlerischer Gestaltung im Ergebnis. Hier wurde für die Allgemeinheit ein Brandschutzkonzept erarbeitet. Bauweise, Alarmierung und Ausgestaltung halten sich dabei typischerweise in einem engen gesetzlichen Rahmen.

### **IV Kein exklusives kaufmännisches Wissen betroffen**

Ich weise vorab darauf hin, daß es nichts mit einem Geschäftsgeheimnis zu tun hat, ob sich jemand an Gesetze hält, oder nicht. Etwaige Gesetzesverstöße insbesondere betreffend eine mögliche Steuerhinterziehung bzw. Geldwäsche durch Überbelegung oder das mögliche Fehlen eines ausreichenden Brandschutzkonzeptes sind strafbewehrt.

Zum Brandfall von Alt Tellin lässt sich in diesem Zusammenhang noch Folgendes anführen.

Die Arbeitsgemeinschaft bäuerliche Landwirtschaft (AbL), der Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Greenpeace und der Deutsche Tierschutzbund haben wegen des Todes von über 56.000 Schweinen durch den Brand der Schweinezuchtanlage in Alt Tellin am 30. März 2021 eine Strafanzeige bei der Staatsanwaltschaft Stralsund erstattet und einen Strafantrag gestellt.

Die Antragsteller werfen der Betreiberin vor, den tausendfachen Tod der Tiere im Brandfall von vornherein in Kauf genommen und keine ausreichende Vorsorge für den Brandfall getroffen zu haben. Die Anzeige richtet sich ebenfalls gegen „Unbekannt“, weil nicht nur die Betreiberin, sondern auch Aufsichts- und Genehmigungsbehörden eine wirkungsvolle Brandbekämpfung und Tierrettung nicht sichergestellt hätten. Dazu haben AbL, BUND und Tierschutzbund über 17 Ergänzungen und Änderungen von Brandschutzgutachten und Brandschutzkonzepten sowie die Korrespondenzen zum Widerspruch und die Klageschriften des Bund ausgewertet.

Gutachter des BUND und der Anwohner hätten schon auf dem Erörterungstermin im Genehmigungsverfahren 2009 vorgetragen, dass im Brandfall weder ausreichende Feuerwiderstandsklassen der Gebäude noch

geeignete Rettungsmöglichkeiten für die Tiere berücksichtigt wurden. Auch seien keine ausreichenden Kapazitäten der Feuerwehr vorgesehen. Behörden und Betreiber hätten dagegen auch vor Gericht im Klageverfahren des Bund widersprüchliche Angaben gemacht. So sollten die Schweine zunächst mit hoher Laufgeschwindigkeit die brennende Anlage von alleine verlassen. Später wurde ein Konzept zur Rettung der Tiere von den Betreibern der Anlage gänzlich abgelehnt und behauptet, dass jeglicher Brand nach Entdeckung durch einen Detektor in 10 Minuten gelöscht werden könne, heißt es in der Pressemitteilung der Verbände.

## **V Schwärzen**

Sie schreiben: "Eine Schwärzung von personenbezogenen Daten (Namen, Adressen usw.) ist zwar möglich, aufgrund der Spezifika von Brandschutzkonzepten und -plänen lassen sich diese jedoch durch einen Vergleich mit anderen Konzepten desselben Fachplaners aufgrund des gleichen Layouts entsprechend zuordnen. Rückschlüsse auf wirtschaftliche Verhältnisse lassen sich zudem nicht schwärzen."

Das korrekte Schwärzen von personenbezogenen Daten ist ein Standardvorgang. Die Person des Fachplaners ist in diesem Zusammenhang nicht von Interesse. Die wirtschaftlichen Verhältnisse interessieren mich nicht. Ich kann hier keinen Zusammenhang mit dem Brandschutzkonzept erkennen.

## **VI Antrag nach dem BbgUIG**

Entgegen Ihrer Annahme handelt es sich bei den begehrten Informationen meiner Meinung nach sehr wohl um Umweltinformationen im Sinne des § 1 BbgUIG i. V. mit § 2 Abs. 3 UIG Nr. 3 b.

Danach sind Umweltinformationen unabhängig von der Art ihrer Speicherung alle Daten über Maßnahmen oder Tätigkeiten, die den Schutz von Umweltbestandteilen im Sinne der Nummer 1 bezwecken; zu den Maßnahmen gehören auch politische Konzepte, Rechts- und Verwaltungsvorschriften, Abkommen, Umweltvereinbarungen, Pläne und Programme.

Ein funktionierendes Brandschutzkonzept zur Vorbeugung von Bränden ist ein Plan, der verhindern soll, daß es zur Schädigung von Zuständen wie Luft,

Wasser, Boden, Landschaft und natürlicher Lebensräume einschließlich Feuchtgebiete, Küsten- und Meeresgebiete, die Artenvielfalt und ihre Bestandteile, einschließlich gentechnisch veränderter Organismen, sowie die Wechselwirkungen zwischen diesen Bestandteilen kommt.

Im Falle eines Brandes werden wohlmöglich gefährliche Emissionen freigesetzt, die sich in der Umwelt verteilen und sich damit schädlich oder toxisch auf Pflanzen, Tiere und Menschen auswirken können. Die Anlage grenzt direkt an ein Trinkwasserschutzgebiet und einen Wald an.

Zuletzt hat die Lausitzer Rundschau negativ über die Anlage berichtet, nachdem die Verbraucherschutzbehörde dem Betreiber eine Abmahnung erteilt hat. Dies ist ein klarer Vertrauensbruch und beunruhigt mich zusätzlich.

Allein vor diesem Hintergrund besteht an der Beantwortung meiner Fragen erhebliches öffentliches Interesse, eben weil ein Brand in einer Anlage dieser Größenordnung schwerwiegende Folgen hätte.

Mit freundlichen Grüßen

